

**3. Änderungssatzung**  
**zur Betriebssatzung der Stadt Freudenberg**  
**für den Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenberg**  
**vom 7. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Freudenberg am 27. September 2018 die folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Freudenberg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenberg vom 11. November 2006 beschlossen:

**Artikel I**

**1.**

§ 8 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bei den Stadtwerken Freudenberg sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.“

**2.**

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital der Stadtwerke Freudenberg beträgt

für den Betriebszweig Wasserversorgung	5.622.000,00 €
für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung	12.175.000,00 €.“

**3.**

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.“

#### 4.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben.“

### Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

**Die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Freudenberg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenberg** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 07. Dezember 2018

Stadt Freudenberg  
Die Bürgermeisterin

-gez.-

Nicole Reschke